

Betriebsnummer:

Name:

Merkblatt: Minijobs - Aufstockung der Beiträge zur Rentenversicherung

Wichtig: Dieses Merkblatt gilt nur für Beschäftigungsverhältnisse die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden. Arbeitgeber waren bis zu diesem Zeitpunkt gesetzlich verpflichtet, Minijobber zu Beginn ihrer Beschäftigung über die Möglichkeit der freiwilligen Aufstockung der Beiträge zur Rentenversicherung zu informieren.

Allgemeines

Für einen Minijob zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Der Minijobber ist versicherungs- und beitragsfrei. Durch den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers erwirbt der Minijobber in der Regel geminderte Rentenansprüche und anteilige Wartezeitmonate für die verschiedenen Rentenansprüche.

Beitragsaufstockung durch den Minijobber

Der Minijobber erwirbt durch die freiwillige Zahlung eigener Beiträge vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Hierzu verzichtet er auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung und erklärt sich bereit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,9 Prozent aufzustocken. Altersrentner haben diese Möglichkeit nicht, da sie keine höheren Rentenansprüche mehr erwerben können. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Hierzu kann die vorbereitete Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit auf der Rückseite des Merkblatts verwendet werden.

Vorteile der Aufstockung für den Minijobber

Mit relativ niedrigen eigenen Beiträgen sichert sich der Minijobber vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Er kann damit alle Wartezeiten erfüllen (zum Beispiel auch für einen früheren Rentenbeginn), unter anderem Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) erwerben und den Versicherungsschutz für die Renten wegen Erwerbsminderung günstig begründen oder aufrecht erhalten. Ein weiterer wichtiger Vorteil der Aufstockung ist die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen zur sogenannten Riester-Rente.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über die Aufstockung unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände.

Beispiel

Eine Mutter mit einem Minijob hat bisher nur drei Jahre Beitragszeiten für Kindererziehung in ihrem Rentenkonto. Sie kann durch eine zweijährige Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monaten) für die Inanspruchnahme der Regelalters- oder Erwerbsminderungsrente erfüllen.

Beginn der Rentenversicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht wirkt grundsätzlich nur für die Zukunft. Sie beginnt mit dem folgenden Tag, nachdem die schriftliche Verzichtserklärung beim Arbeitgeber eingegangen ist. Der Arbeitnehmer kann jedoch auch einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmen.

Der Arbeitgeber muss die Verzichtserklärung zu den Entgeltunterlagen nehmen. Sie ist daher **nicht an die Minijob-Zentrale** zu senden.

Dauer der Verzichtserklärung

Die Aufstockung gilt für die gesamte Dauer des Minijobs und ist unwiderruflich. Nach Aufnahme eines neuen Minijobs, mit einem Beschäftigungsbeginn bis zum 31. Dezember 2012, muss der Arbeitnehmer seinen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit dem (neuen) Arbeitgeber gegenüber erneut schriftlich erklären. Dies gilt auch dann, wenn sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige anschließt. Wird die erneute Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen, unterliegt diese aufgrund von Gesetzesänderungen direkt der Rentenversicherungspflicht, der Abgabe einer Verzichtserklärung bedarf es dann nicht mehr.

Übt ein Arbeitnehmer mehrere Minijobs zeitgleich nebeneinander aus - und sei es nur für einen Tag - so gilt die Aufstockung einheitlich für alle Beschäftigungen. Sie bezieht sich selbst auf solche Minijobs, die eventuell später aufgenommen werden. Die Aufstockung wird erst unwirksam, wenn kein Minijob mehr ausgeübt wird. Der Arbeitnehmer muss daher alle Arbeitgeber über die Aufstockung informieren.

Bei Minijobbern, die sich vor dem Bezug einer Altersvollrente für die Aufstockung entschieden haben, endet das Recht zur Aufstockung mit dem Tag vor dem Rentenbeginn.

Beitragszahlung und Meldung zur Sozialversicherung

Für den Arbeitgeber hat die Verzichtserklärung des Minijobbers keine finanziellen Auswirkungen. Er zahlt weiterhin nur Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts.

Der Eigenanteil des Minijobbers beträgt 3,9 Prozent bzw. 13,9 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Das ist der Differenzbetrag zwischen dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,9 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Liegt das Entgelt des Beschäftigten in seinem Minijob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten Minijobs zusammen unter 175 Euro, ist der Gesamtbeitrag mindestens von 175 Euro zu berechnen. Er beträgt damit monatlich wenigstens 33,08 Euro (18,9 Prozent von 175 Euro). Der Arbeitgeber trägt seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt, während der Minijobber den Rest bis zu dem Mindestbeitrag von 33,08 Euro aufzubringen hat.

Beispiel

Bei einem Arbeitnehmer, der in einem Minijob im gewerblichen Bereich ein monatliches Arbeitsentgelt von 100 Euro verdient, ergibt sich folgende Beitragsberechnung:

Gesamtbeitrag	(18,9 Prozent von 175 Euro)	33,08 Euro
- Arbeitgeberanteil	(15,0 Prozent von 100 Euro)	15,00 Euro
= Arbeitnehmeranteil		18,08 Euro

Den Eigenanteil des Arbeitnehmers zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab. Reicht das Arbeitsentgelt hierfür nicht aus, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten.

Bei Minijobs im gewerblichen Bereich:

Der Arbeitgeber leitet den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit seinem Arbeitgeberanteil an die Minijob-Zentrale weiter. Die Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe 0100 nachzuweisen. Außerdem sind die Daten unter Berücksichtigung der Beitragsgruppe 1 in der Rentenversicherung zu melden.

Bei Minijobs in Privathaushalten:

Die Minijob-Zentrale berechnet die Beiträge und zieht den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein.

Erklärung (bitte händigen Sie diese Ihrem Arbeitgeber aus)

Sie sind von den Vorteilen der Beitragsaufstockung überzeugt und verzichten auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung?

- Ja, Ich wähle die Beitragsaufstockung.
- Nein, Ich wünsche keine Beitragsaufstockung.

Datum, Unterschrift Beschäftigte/-r

Das vom Minijobber unterschriebene Formular gilt gegenüber den Trägern der Sozialversicherung als Nachweis der Aufklärung über die Möglichkeit der freiwilligen Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. **Es ist Bestandteil der Entgeltunterlagen beim Arbeitgeber und daher nicht an die Minijob-Zentrale zurückzusenden!**